

ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Bemerk  
 „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung.  
 Fehrlid.

**26. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1872,**  
 die Bestimmungen über Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerb-  
 lichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe  
 betreffend.

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 8. August d. J. (Gesetzsammlung S. 115), die von Bundesrathe genehmigten Bestimmungen über Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

- 1) daß Ziffer 15, Absatz 1 dieser Bestimmungen nach Verichtigung einer in Folge eines Satzfehlers eingetretenen Wortverstellung zu lauten hat, wie folgt:  
 „Gewerbetreibende, welche denaturirtes Weinsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerkbesitzern oder Salzhändlern) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.“
- 2) daß durch die Bestimmung unter Ziffer 22 nur der Maximalbetrag der zu erhebenden Kontrolle-Gebühr festgesetzt wird und daß es bei der diesseits erfolgten Feststellung der Kontrolle-Gebühr für das zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmte Salz auf einen Silbergroschen vom Centner (Bekanntmachung vom 29. Februar 1868 Amtsblatt S. 135) bis auf Weiteres bewirkt.

Wien, den 12. September 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußel.

Nichter.